

BergPass/L67007/03-08_02/2019-0011

Neptune Energy Deutschland GmbH

Tiefbohrung Rühlermoor 706Ga

Allgemeine Vorprüfung

Inhalt

Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Absatz 1 UVPG i. V. m. §1 Ziffer 2. b) UVP-V Bergbau, Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG, für die Tiefbohrung Rühlermoor 706Ga	3
1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlage.....	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Merkmale des Vorhabens	3
3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	3
3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	4
3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	5
3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	5
3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind,	6
3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.....	6
4. Standort des Vorhabens	7
4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	7
4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	8
4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	9
5. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	11
5.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	11
5.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	11

5.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	11
5.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	11
5.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.....	11
5.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	12
5.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.....	12
6.	Ergebnis der UV-Vorprüfung.....	12

Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Absatz 1 UVPG i. V. m. §1 Ziffer 2. b) UVP-V Bergbau, Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG, für die Tiefbohrung Rühlermoor 706Ga

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlage

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfung für die Durchführung einer Tiefbohrung als Ablenkung einer bestehenden Bohrung Rühlermoor 706G zur Erhöhung der Erdölförderung aus der Lagerstätte Rühle-Annaveen. Es wird im Falle einer Fündigkeit eine tägliche Fördermenge von ca. 25 Tonnen Erdöl pro Tag erwartet.

Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG:

- Vorprüfungsunterlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH und des Ing.-Büros Lindschulte, beim LBEG eingereicht über BergPass

2. Rechtliche Grundlage

Eine Ablenkung einer bestehenden Bohrung stellt eine Änderung des bestehenden Vorhabens „Altbohrung“ dar.

Gemäß §9 (3) Nr. 2. UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Nr. 2b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich weniger als 500 t Erdöl durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

3. Merkmale des Vorhabens

3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

- Förderbohrung Rühlermoor 706Ga (RLMR 706Ga):
Die Bohrung mit einer Tiefe von ca. 1.500 m soll die Förderung aus der Lagerstätte Rühle-Annaveen erhöhen.
Es handelt sich um eine geplante Ablenkung aus der bestehenden Bohrung Rühlermoor 706G.
Die geplante Förderrate liegt bei 25 t Erdöl pro Tag.
- Bohrplatzes / Förderplatz:
Es ist beabsichtigt, die Bohrung RLMR 706Ga von einer bestehenden Lokation an der Kreuzung Nordstraße / Schöningsdorf abzuteufen, welche einen Anschluss an die bestehende Betriebsinfrastruktur bietet. Im Falle der Fündigkeit wird die Förderung ebenfalls von der Lokation erfolgen.

Größe: ca. 3.000 m² für zweimonatige Bohrphase inkl. Test und Komplettierung,
dann Rückbau auf ca. 2.500 m² für Betriebsphase.

- Bohrturm:
Während der Bohrphase (ca. 2 Monate) wird ein ca. 38 m hoher Bohrturm errichtet.

3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In einer Entfernung von ca. 1,5 km ist die weitere Bohrung RLMR 710G geplant. Die Bohrungen werden nacheinander durchgeführt. Die Reichweite der Auswirkungen ist auf das Umfeld der jeweiligen Bohrung begrenzt. Insgesamt sind keine kumulierenden bzw. sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen vorhanden.

3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Fläche:
Während der Bohrphase wird insgesamt eine Fläche von 3.000 m² in Anspruch genommen, nach der Bohrphase wird der Platz umgestaltet und auf 2.500 m² umgestaltet.
- Boden:
Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch den bereits bestehenden Förderplatz und ringsum durch in Torfabbau befindliche Flächen geprägt. Vorherrschend sind dabei großflächige Torfabbauflächen. Im Weiteren befinden sich in der umliegenden Landschaft weitere in Torfabbau befindliche Flächen sowie weitere Bohranlagen. Siedlungsstrukturen oder Wohnnutzungen sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Der Vorhabensbereich ist Teil eines vorhandenen Förderplatzes.

- Wasser:
Um die angrenzend vorhandenen in Torfabbau befindlichen Flächen verlaufen Entwässerungsgräben. Nach Abfrage des NIBIS-Kartenservers beträgt die Grundwasserneubildungsrate für diesen Bereich 0 - 50 mm pro Jahr. Die oberflächennahen Gesteine werden als Grundwassergeringleiter eingestuft, wobei die Lage der Grundwasseroberfläche zwischen 15 m und 17,5 m unter Geländeoberkante liegt.
Bei der Erstellung der Baugrube wird es temporär zu einer Grundwasserabsenkung (Absenktrichter im Bereich des Vorhabens/Förderplatzes) kommen. Laut Berechnung wird es zu einer Benutzung von 216,48 m³ pro Tag (Gesamtwassermenge 2.160,0 m³) kommen.
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Der Vorhabensstandort befindet sich im Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“ (Hochmoorbereich, dessen Teilbereiche sich allerdings je nach Nutzungsgeschichte in sehr unterschiedlichem Zustand befinden).
Im Bereich des Vorhabens findet sich Torfabbau bzw. Erdöl- und Gasförderung. Da die geplante Bohrung von einem bereits bestehenden Förderplatz erfolgen soll, befinden sich am direkten Standort keine besonderen Pflanzen- oder Tierarten. Die angrenzenden Flächen könnten als Nahrungshabitat genutzt werden. Es gibt jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten.
- Klima / Luft:

Der jährliche Niederschlag liegt zwischen 700 und 800 mm mit einer klimatischen Wasserbilanz von ca. 244 mm/Jahr. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 10°C.

- Landschaft:
Der Vorhabensstandort ist bereits geprägt durch die Erdölgewinnung - die geplante Bohrung soll von einem bestehenden Förderplatz niedergebracht werden. In der Umgebung findet Torfabbau statt. Insgesamt wird das Landschaftsbild um den Standort herum durch Erdöl- und Gasproduktion sowie durch Torfabbau bestimmt.
- Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter:
Im Vorhabensbereich sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmäler oder weitere kulturelle Sachgüter angetroffen werden, ist sofort die zuständige Denkmalbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet oder beseitigt.

Wesentliche Abfallarten:

Materialverpackungen, Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Abfälle, Lösemittelgemische (halogenfrei), nichtchlorierte Emulsionen, Eisen und Stahl, Hausmüll, Abwässer, Bohrschlämme, Spülung, Bohrklein

Entsorgungswege:

- teilweise Entsorgung mittels zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe
- Hausmüll: kommunale Entsorgungseinrichtungen
- teilweise Aufbereitung und Wiederverwendung (Bsp. Bohrspülung)

Einzelheiten zur Abfallentsorgung oder- verwertung werden in noch zu genehmigenden Sonderbetriebsplänen geregelt.

3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bohrphase

- Bohrplatz:

Der innere Bereich (ca. 70 m²) ist wasserundurchlässig und getrennt vom äußeren Bereich durch umlaufende Aufkantung; Wasser (Niederschlagswasser oder Schmutzwasser) aus dem inneren Bereich wird nach Prüfung entweder als Brauchwasser genutzt oder fachgerecht entsorgt.

Im äußeren Bereich findet kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt.

- Bohrspülung:

Im ersten Bohrintervall (Grundwasserschutzrohrtour/Ankerrohrtour) wird wasserbasierte Spülung eingesetzt. Das technische Regelwerk zur Verwendung von Spülmittelzusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser (DVGW Merkblätter W115 und W116) wird eingehalten.

- Geräuschemissionen:

Während der Bauphase des Bohrplatzes ist tagsüber mit Lärm zu rechnen. Bei Bedarf kann durch zusätzliche Maßnahmen die Einhaltung anzuwendender Grenzwerte sichergestellt werden.

Während des Rammen des Standrohrs (wenige Tage) kommt es zu Lärmbelastungen (wird nur tagsüber während der Tageszeit unter Berücksichtigung des Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß TA Lärm durchgeführt).

Während der Bohrphase entstehen ebenfalls Lärmemissionen.

- Lichtemissionen:

Als Beleuchtung auf der Bohranlage werden am Bohrmast Leuchtstoffröhren verwendet, diese wirken lediglich im Nahbereich. Im Bereich der Maschinenanlage werden Richtstrahler eingesetzt. Durch die genaue Ausrichtung der Richtstrahler wird eine Beeinträchtigung außerhalb des Bohrplatzes weitestgehend vermieden.

- Gasemissionen:

Dieselmotoren während der Bohrarbeiten; gemäß § 22 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik

Betriebsphase

Durch den Förderbetrieb der Bohrung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. (Bohrungsintegrität, Ausgestaltung Förderplatz).

Seismische Ereignisse:

Im Bereich des Vorhabens werden keine seismischen Ereignisse erwartet.

3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

- In den nutzbaren Grundwasserschichten: Grundwasserschutzrohrtour/Ankerrohrtour, Einsatz von wasserbasierte Spülung (technisches Regelwerk zur Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser DVGW Merkblätter W115 und W116)
- Bohrplatzgestaltung gemäß BVEG-Regelwerk
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.

3.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Das geplante Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.
- In der unmittelbaren Umgebung befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine Störfallanlagen:

3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Aufstiege von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten sind auf Grund der geologischen Barrieren (mehrere hundert Meter mächtige Tonablagerungen oberhalb der Lagerstätte) auszuschließen.

Aufstiege von Flüssigkeiten und Gasen über künstliche Wegsamkeiten im Bereich der Bohrung sind auf Grund der Ausführung (Verrohrung, Zementation) sind nicht zu erwarten. Während des Förderbetriebes wird die Bohrung permanent überwacht.

Verunreinigungen über den Wirkungspfad Luft durch Emissionen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt.

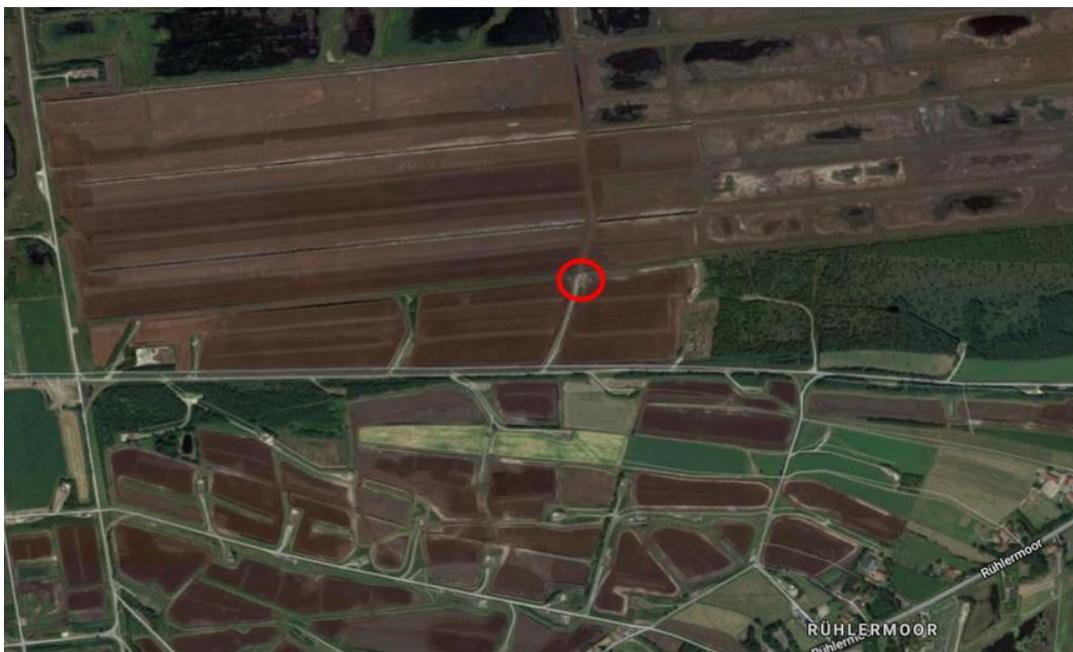
Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 900 m bis 1000 m.

4. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Twist, Gemarkung Emslage im Landkreis Emsland.



Google Maps, Zugriff am 23.05.2019, rot eingekreist: Lage des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens ist umgeben Torfabbaulflächen sowie weiteren Fördereinrichtungen für Erdöl und Erdgas. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 900 m bis 1000 m in südliche Richtung.

Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen finden im Untersuchungsgebiet nicht statt.

Der Verkehr zum Bohrplatz führt über die vorhandenen Privatwege und über die L47 Rühlermoor. Die Privatwege sind zum Teil als Schwerlastwege ausgelegt. Die benötigten Wege, die nicht für Schwerlast zugelassen sind, werden mit Stahlplatten ausgelegt und im Zuge der Bauarbeiten entsprechend verstärkt.

4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Vorhabensfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“. Sie liegt allerdings in einer durch Torfabbau und Erdöl-/Erdgasförderung bereits überprägten Umgebung. Oberflächengewässer (mit Ausnahme der Entwässerungsgräben des Torfabbaus), natürliche Überschwemmungsgebiete und bedeutsame Grundwasservorkommen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

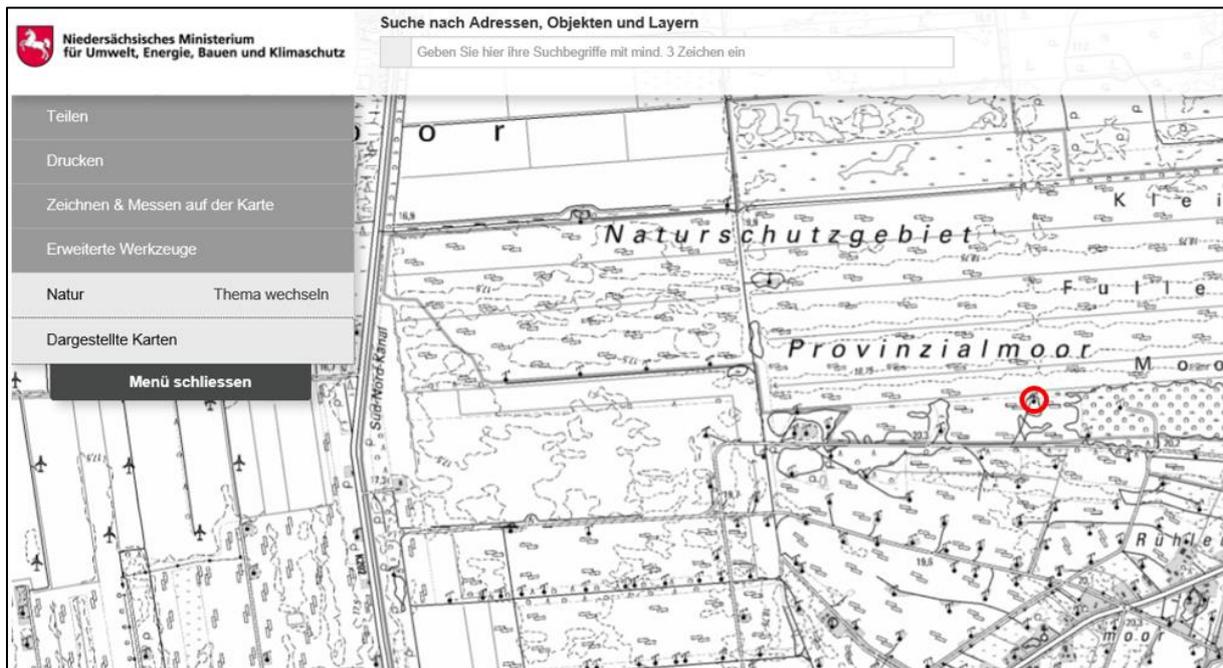
Das Gebiet ist als wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel kartiert. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Zeitliche Regelungen für die Bau- und Bohrphase) sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

4.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	nicht betroffen
4.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Vorhaben befindet sich im Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“ (NSG WE 00280) - Vorhaben ist auf bereits bestehendem Förderplatz geplant, es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen
4.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nicht betroffen
4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht bekannt
4.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht betroffen
4.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	nicht bekannt
4.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	nicht betroffen
4.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	nicht betroffen
4.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht bekannt

Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff am 20.05.2019:

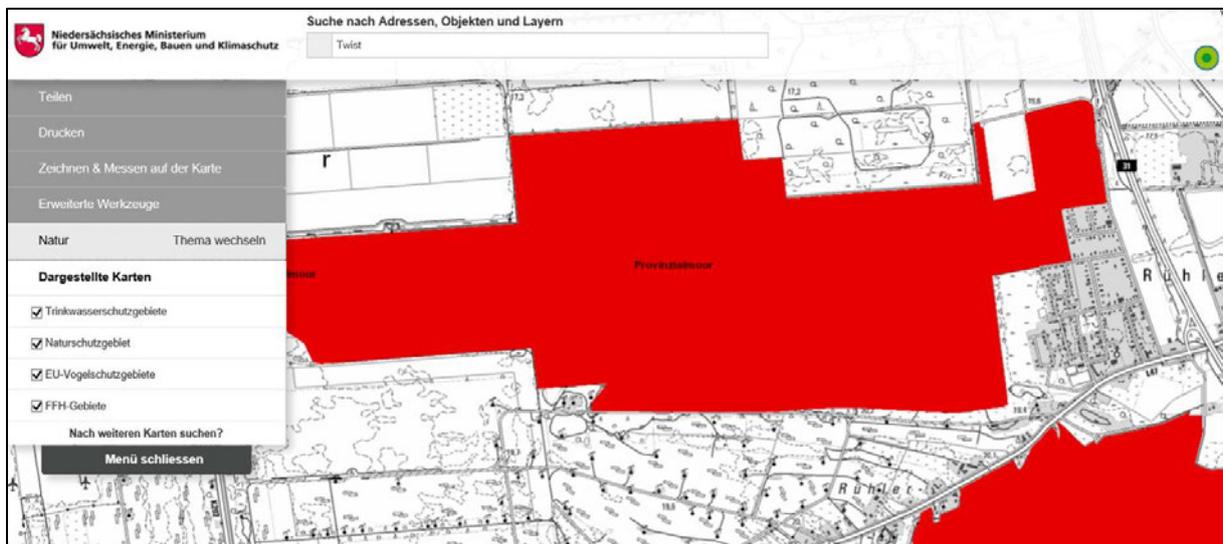
Rote Markierung: Anlagenstandort



Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff am 20.05.2019:

Dargestellte Karten: TSG, NSG, Natura 2000

(rote Fläche: Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“)



<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/>, Zugriff am 21.05.2019

Naturschutzgebiet "Provinzialmoor", Kennzeichen: NSG WE 280

Das gut 530 ha große Naturschutzgebiet stellt einen zusammenhängenden Hochmoorbereich dar, dessen Teilbereiche sich allerdings je nach Nutzungsgeschichte in sehr unterschiedlichem Zustand befinden. Naturnahes

Hochmoor, Hochmoorregenerationsstadien, feuchte und trockene Moorheiden, Birkenbruchwald auf Hochmoor sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen bilden ein Mosaik von Lebensräumen für zum Teil hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Aufgrund bestehender Genehmigungen findet auf Teilflächen derzeit noch Torfabbau statt; des Weiteren finden sich im Schutzgebiet auch Förderanlagen für Erdgas und –öl.

5. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

5.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 900 bis 1.000 m.

5.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

5.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da das Vorhaben auf einem bereits bestehenden Platz geplant ist.

Das Landschaftsbild ist durch den bestehenden Förderplatz bereits beeinflusst. Während der Bohrphase von ca. zwei Monaten wird es zu einer optischen Wirkung durch den ca. 385 m hohen Bohrturm kommen. Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf Menschen durch Lärm sind aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung als nicht erheblich einzustufen.

Auswirkungen auf Tiere während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich beschränkt und werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert.

Während der Betriebsphase der Bohrung sind die Auswirkungen auf die Umgebung minimal.

5.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit der beschriebenen möglichen Auswirkungen ist hoch. Da diese jedoch als nicht wesentlich eingestuft werden, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszugehen.

5.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Bauphase Bohrplatz ca. 2 Monate, anschließend Bohrphase inkl. Komplettierung und Test der Bohrung ca. 3 Monate.

Wenn sich eine Förderung anschließt (bei Fündigkeit), wird diese ca. 30 Jahre andauern. Bei Nichtfündigkeit wird der Bohrplatz vollständig zurückgebaut.

5.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In ca. 1.5 km Entfernung ist die Bohrung Rühlermoor 710G geplant. Die Arbeiten finden zeitlich versetzt statt.

Es sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten.

5.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

- umsichtige Ausführung von Bauarbeiten
- bodenschützende Maßnahmen während der Bauphase z.B. separate Lagerung des Oberbodens am Rand des Vorhabensbereiches
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baggermatten
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer v.a. durch Bau eines Regenrückhaltebeckens
- Minimierung von Lichtimmissionen durch zum Boden ausgerichtete Richtstrahler (auf direkten Platzbereich beschränkt)
- Schutz von Gehölzbeständen
- Baufeldfreimachung nur außerhalb der Kernbrutzeit; sollte eine Baufeldräumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt sein, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten

6. Ergebnis der UV-Vorprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Bohrung zur Erhöhung der Erdölförderung aus der Lagerstätte Rühle-Annaveen.

Die Bohrung soll als Ablenkung aus der bestehenden Bohrung RLMR 706G von einem bestehenden Förderplatz abgeteuft werden.

Der Standort des Förderplatzes befindet sich im Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“ und innerhalb des Naturparks Bourtanger Moor – Bargerveen. Allerdings ist die Umgebung des Standortes durch Torfabbau und weitere Erdöl-/Erdgasfördereinrichtungen geprägt.

Durch das geplante Vorhaben werden keine ökologisch wertvollen Flächen bezüglich Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt in Anspruch genommen.

Durch eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten wird eine Beeinträchtigung der Avifauna minimiert.

Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm- und Lichtemissionen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen. Durch geplante Maßnahmen wie zum Beispiel durch exakte Ausrichtung der Richtstrahler oder Einsatz von Baggermatten während der Bauphase werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern liegt nicht vor.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten ist aufgrund der vorliegenden Geologie im Bereich der Tiefbohrung auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind folglich nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 UVPG für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind aus Sicht des LBEG nicht gegeben.

Clausthal Zellerfeld, den 23.05.2019

LBEG

i. A. [REDACTED]